

2668/AB
vom 07.09.2020 zu 2734/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.449.127

Wien, 21.8.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2734/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker u. a. betreffend Fragen zum Pensionskonto** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie viele Pensionskonten sind seit der Einführung angelegt worden? (Darstellung je Jahr).*

Bis zum Auswertungszeitpunkt (20. Juli 2020) wurden seit der Einführung (2005) insgesamt 7.461.454 Pensionskonten angelegt. Eine Darstellung je Jahr ist nicht verfügbar.

In dieser Gesamtzahl sind Sozialversicherungs- und Beamtenkonten sowie verstorbene Personen und jene Personen, welche sich in Pension befinden, berücksichtigt.

Frage 2:

- *Wie viele Zugriffe hat es seit der Einführung des Pensionskontos gegeben? (Darstellung je Jahr)*

JAHR	ZUGRIFFE
2008	11.447

2009	14.408
2010	15.707
2011	28.538
2012	63.195
2013	192.133
2014	227.322
2015	335.669
2016	459.357
2017	608.634
2018	916.715
2019	1.136.546
2020	741.188

Frage 3:

- Wie viele Personen (eine Person kann mehrere Zugriffe haben) haben seit der Einführung des Pensionskontos darauf zugriffen? (Darstellung je Jahr)

JAHR	ANZAHL
2008	5.564
2009	6.732
2010	7.348
2011	13.835
2012	38.116
2013	113.860
2014	114.201
2015	160.192
2016	210.356
2017	269.276
2018	383.637

2019	433.929
2020	316.306

Frage 4:

- Wie viele Personen haben seit Einführung des Pensionskontos noch nie darauf zugriffen? (Darstellung je Jahr)

Zum Abfragezeitpunkt (20. Juli 2020) haben in Summe 6.471.281 Personen noch nie online auf ihr Pensionskonto zugegriffen. In dieser Gesamtzahl sind Sozialversicherungs- und Beamtenkonten sowie verstorbene Personen und jene Personen, welche sich in Pension befinden, berücksichtigt. Eine Darstellung je Jahr ist nicht möglich.

Frage 5 und Frage 6:

- Es gibt mittlerweile eine monatliche Beitragsgrundlagen-Meldung (mBGM). Welche technischen Hürden verhindern die monatliche Aktualisierung der Pensionskontogutschriften?
- Das APG schließt eine monatliche Aktualisierung der Pensionskontogutschrift nicht aus. Ist angedacht, die Pensionskontogutschriften monatlich zu aktualisieren?

Das Allgemeine Pensionsversicherungsgesetz (APG) normiert für das Pensionskonto als maßgeblichen Zeitraum für die Berechnung und die Darstellung jeweils das Kalenderjahr (vgl. §§ 10 ff APG, insb. § 10 Abs. 2 letzter Satz APG). Eine diesbezügliche Änderung ist derzeit nicht angedacht.

Frage 7:

Vorläufige Pensionskontogutschriften: Mit Ende des Jahres liegen in der Regel nicht sofort sämtliche Beitragsgrundlagen vor. Wie wird ab 1.1. bei der Berechnung der Pensionskontogutschriften (für das Vorjahr) vorgegangen, wenn die Bemessungsgrundlage für einzelne Versicherungsmonate noch nicht vollständig bekannt ist?

- a. Bei Unselbstständigen?
- b. Bei Selbstständigen?

Im Pensionskonto wird unabhängig vom Status „Unselbstständig“ oder „Selbstständig“ ein Hinweistext angezeigt, dass in den jeweils betroffenen Kalenderjahren fehlende Beitragsgrundlagen mit Mindestwerden ergänzt wurden.

Frage 8:

- Laut Informationen wird am Pensionskonto bei unbekannten bzw. noch veränderbaren Beitragsgrundlagen vorläufig die Mindestbeitragsgrundlage angenommen.

- a. *Wie oft hat diese Handhabung bei Unselbständigen seit 2019 zu Anfragen bei der PVA geführt?*

Bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) werden diesbezüglich keine Aufzeichnungen geführt.

- b. *Wie oft hat diese Handhabung bei Selbständigen seit 2019 zu Anfragen bei der SVS geführt?*

Bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) hat es wegen der Darstellung der Mindestbeitragsgrundlagen im Pensionskonto zuletzt vereinzelt Anfragen gegeben. Die Anzahl der Anfragen zu diesem Thema wird nicht gesondert erfasst. Die SVS hat diese Anfragen aber zum Anlass genommen, die Darstellung in den Kontomitteilungen zu überprüfen. Die SVS wird gemeinsam mit den Verantwortlichen beim Dachverband eine Optimierung herbeiführen.

- c. *Auf Basis welcher Rechtsgrundlage wird die Mindestbeitragsgrundlage ausgewiesen und nicht die vorläufige Beitragsgrundlage?*

Rechtsgrundlage sind die Bestimmungen des APG (insbesondere § 1 Abs. 2 APG und § 11 Z 1 APG) in Verbindung mit den jeweiligen Bestimmungen über die Beitragsgrundlagen im ASVG und den sozialversicherungsrechtlichen Sondergesetzen.

Hintergrund der Berücksichtigung von Mindestbeitragsgrundlagen ist, dass bei vorläufigen Beitragsgrundlagen auch eine Verminderung möglich ist und sich somit die bereits ausgewiesene Teilgutschrift des betroffenen Jahres auch verringern könnte. Dies wird durch den Ansatz von Mindestwerten verhindert. Im Pensionskonto sollen Schwankungen minimiert und rückwirkende Herabsetzungen der Gutschriften nach Möglichkeit hintangehalten werden.

Daher werden die „vorläufigen“ Beitragsgrundlagen im Pensionskonto in Höhe der gesetzlichen Mindestbeitragsgrundlage dargestellt. Damit ist sichergestellt, dass der Kontostand bei der Nachbemessung im Regelfall nicht sinken kann, wenn die vorläufigen Beiträge bezahlt wurden.

Angemerkt wird, dass es den rechtlichen Begriff der „vorläufigen Beitragsgrundlage“ im ASVG und im B-KUVG nicht gibt.

- d. *Welche Schritte abseits des generellen Vermerks in der Kopfzeile "Die Daten können aufgrund von fehlenden Meldungen noch unvollständig sein." sind von der IT der SV gesetzt worden, um am Pensionskonto auf den Grund einer "vorläufigen" Pensionskontogutschrift hinzuweisen, um Unklarheiten und Anfragen von Versicherten zu vermeiden?*

Die jeweils betroffenen Kalenderjahre sind in einem Hinweistext separat angeführt mit dem Vermerk, dass fehlende Beitragsgrundlagen mit Mindestwerten ergänzt wurden (siehe auch Beantwortung der Frage 7).

Frage 9:

- *Ist angedacht, den Pensionskontorechner direkt ins Pensionskonto zu integrieren?*

Der Pensionskontorechner (www.pensionskontorechner.at) soll nach seiner Konzeption eine niederschwellige Ergänzung zum Pensionskonto sein. Es ist ein Serviceangebot, das es den Versicherten ermöglicht, auf einfache Weise die Auswirkungen bestimmter Sachverhalte auf das Pensionskonto zu simulieren (z. B.: Weiterarbeit oder Kindererziehung, Unterbrechungen der Tätigkeit, Einkommensänderungen). Da der Rechner als niederschwelliges Angebot konzipiert ist, wird auf eine Authentifizierung, z. B. durch Handysignatur verzichtet. Das schränkt zwar die Möglichkeit, mit authentifizierten Daten zu arbeiten ein, was allerdings in Kauf genommen werden kann, weil zukünftige Entwicklungen abgeschätzt werden sollen, für die es ohnehin keine Echtdaten gibt. Eine vollständige Integration des Pensionskontorechners in das Pensionskonto wäre daher nicht zielführend, weil es die Möglichkeit eines niederschweligen Zugriffs einschränkt.

Zurzeit wird an einer neuen Serviceleistung gearbeitet. Die Versicherten können dann direkt aus der Pensionskontoabfrage in den Pensionskontorechner wechseln und dabei die Daten, die der Pensionskontorechner für die Berechnung braucht (Alter, Geschlecht, Gutschrift), über eine gesicherte Verbindung in den Pensionskontorechner mitnehmen.

- a. *Im Regierungsprogramm wurde mehr Information im Zusammenhang mit dem Pensionsantritt angekündigt. Welche Schritte wurden diesbezüglich im Zusammenhang mit dem Pensionskonto bereits gesetzt und welche Schritte sind geplant?*

Im Rahmen des von der EU-Kommission geförderten Projekts TRAPEZ (Transparente Pensionszukunft – Sicherung der ökonomischen Unabhängigkeit von Frauen im Alter) wird u.a. die seit 2015 an pensionsnahe Jahrgänge ausgesandte Vorausberechnungsmittelung evaluiert. Bereits in einem ersten Schritt wird eine verbesserte Mitteilung im Herbst 2020 an pensionsnahe Jahrgänge verschickt werden. Verbunden mit dieser Mitteilung sind sowohl Informationsangebote als auch das Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten, welche zum Ziel haben, sich mit der individuellen Pensionssituation zu befassen.

Gemeinsam mit den PV-Trägern und dem Dachverband wird das BMSGPK auch in Zukunft Verbesserungen durchführen. Das betrifft sowohl bestehende Informationsangebote als auch zusätzlich die im Regierungsprogramm geplanten Maßnahmen.

Frage 10:

- *Pensionsvorteile des längeren Arbeitens: Im Rahmen von Bürgerkontakte fallen immer wieder Aussagen wie: "Die Pensionsversicherung hat mir ausgerechnet, dass sich längeres Arbeiten nicht auszahlt". Was insofern seltsam erscheint, da der Pensionskontorechner bei einem Pensionsantritt bei 65 statt 62 eine knapp 27% höhere Pension errechnet.*

a. *Wie werden potentielle Pensionist_innen bezüglich ihres Pensionsantrittes von den Pensionsversicherungsträgern beraten?*

Richtig ist, dass die bestehenden Instrumente - Wirkung von Abschlägen bei einem vorzeitigen Pensionsantritt, als auch der Pensionsbonus für eine Verlängerung der Erwerbskarriere nach dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter – große finanzielle Auswirkungen haben.

Die Pensionsversicherungsträger informieren und beraten die Versicherten über die Vorteile einer Verlängerung der Erwerbstätigkeit. Die Schlüsse aus den zur Verfügung gestellten Informationen ziehen die Betroffenen aufgrund der individuellen Lebenssituation (z.B.: Einkommen, Stellung im Beruf, Familie, Gesundheit) oft selbst.

PVA:

Den Versicherten werden aufgrund der Antragstellung entsprechende Mitteilungen über die möglichen Pensionsansprüche (Korridorpension, Schwerarbeitspension, Langzeitversichertenpension, Alterspension) sowie fiktive Pensionsvorausberechnungen (bis 10 Jahre in die Zukunft) zugesandt.

Des Weiteren werden die Versicherten im Zuge der Vorsprache bei Sprechtagen, Messen und im Kundencenter individuell aufgrund ihrer Fragestellungen beraten.

Für die Beratung stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der PVA entsprechende Anwendungen zur Verfügung.

Seit dem Jahr 2015 wird in Abstimmung mit dem BMSGPK an pensionsnahe Jahrgänge automatisiert eine Mitteilung über die voraussichtliche(n) Pensionshöhe(n) zugesandt (im Herbst 2020 wird dies für die Jahrgänge 1955 bis 1965 durchgeführt). Diese Mitteilung verweist auf die finanziellen Vorteile des längeren Arbeitens.

SVS:

Die SVS stellt allgemeine Informationen auf ihrer Homepage und in ihren Broschüren zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es persönliche Beratungsgespräche vor Ort, in denen auf die spezifische Situation eingegangen wird sowie die Möglichkeit, eine Pensionsvorausberechnung zu beantragen.

BVAEB:

Potentielle Pensionisten werden auf Anfrage umfangreich und individuell beraten. Es wird in allen diesbezüglich geführten Gesprächen immer darauf hingewiesen, dass längeres Arbeiten zu einer höheren Leistung führt. Darüber hinaus können auch die Pensionshöhen zu allen gewünschten Stichtagen bekanntgegeben werden.

- b. *Sind von den Pensionsversicherungsträgern standardmäßige Gespräche vorgesehen, bei denen über die finanziellen Vorteile des längeren Arbeitens (höhere Pension) hingewiesen wird?*

Die Pensionsversicherungsträger informieren und beraten individuell und es wird auf die persönliche Situation der Versicherten eingegangen. Hierbei werden die Versicherten sowohl über die Wirkung von Abschlägen, als auch über die finanziellen Vorteile des längeren Arbeitens informiert. Es wird immer darauf hingewiesen, dass längeres Arbeiten zu einer höheren Leistung führt.

- c. *Wie stehen Sie mit den PV-Trägern bezüglich längerem Arbeiten im Austausch?*

Das BMSGPK steht mit den Pensionsversicherungsträgern diesbezüglich in regelmäßigen Kontakt. Das durchschnittliche faktische Pensionsantrittsalter als Indikator steht in direktem Zusammenhang mit krankheitsbedingten Pensionierungen und dem Arbeiten über den frühestmöglichen Pensionsantritt hinaus und ist deshalb in vielen Bereichen Gegenstand des Austausches.

- d. *Welche Maßnahmen haben Sie seit Ihrem Amtsantritt bereits gesetzt, die Anreize für längeres Arbeiten setzen? Welche Maßnahmen planen Sie?*

Die im Regierungsprogramm festgelegten Punkte werden in dieser Legislaturperiode Schritt für Schritt behandelt. Dabei werden auch die Berichte und Gutachten der Alterssicherungskommission sowie die Evaluierung der im September 2019 im Nationalrat beschlossenen Abschlagsfreiheit bei der Langzeitversichertenregelung eine zentrale Rolle spielen.

Frage 11:

- *Gibt es Pläne, die Online-Pensionskonten der ersten, zweiten und dritten Altersvorsorgesäule auf einer gemeinsamen Online-Altersvorsorgeplattform zusammenzuführen und darzustellen?*
 - a. *Wenn ja, welche Gespräche wurden diesbezüglich bereits geführt und wie könnte eine gemeinsame Online-Altersvorsorgeplattform aussehen?*

Die Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm die Einführung einer PensionsApp festgelegt.

Frage 12:

- *Gibt es Pläne, Pensionsansprüche aus dem EU-Ausland auf dem Pensionskonto darzustellen?*
 - a. *Welche technischen Hürden müssten dafür bewältigt werden?*

Eine Berücksichtigung ausländischer Pensionszeiten im österreichischen Pensionskonto ist weder nach nationalem noch nach Unionsrecht geboten (OGH 10 ObS 155/16s).

Wegen der Verschiedenartigkeit der Systeme in den einzelnen Mitgliedstaaten wäre dies auch nicht möglich (wenn in einem Mitgliedstaat z.B. die Zeiten erst bei einem Pensionsantrag erhoben werden). Im Übrigen ist eine Erfassung ausländischer Zeiten im österreichischen Pensionskonto gar nicht erforderlich, da die von Österreich zu gewährende Pension ohnehin nur aufgrund der österreichischen Zeiten und der daraus gebildeten Gesamtgutschrift zu berechnen ist (Art. 52 Abs. 4 iVm Anhang VIII Teil 1, Art. 52 Abs. 4 iVm Anhang VIII Teil 2 und Art. 56 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EG) Nr. 883/2004). Ausländische Pensionsansprüche werden ab Pensionsantrag von den PV-Trägern mit den Behörden des jeweiligen Landes geklärt.

Frage 13:

- *Effizienterer Verwaltungsvollzug durch Transparenz. Aufwand für die Anfragebeantwortung:*
 - a. *Wie viele Personen insgesamt waren bei der Anfragebeantwortung involviert?*
 - b. *Wie viele Arbeitsstunden insgesamt fielen für die Anfragebeantwortung an? (Angabe in Halbstunden, z.B. 1,5h)*
 - c. *In welchem Ausmaß könnte eine strukturierte, laufende Datenoffenlegung (Transparenz) diesen Aufwand reduzieren? (Angabe in % und/oder Stunden)*

Die Beantwortung parlamentarischer Anfragen macht regelmäßig die Einbeziehung eines großen Personenkreises notwendig, besonders auch deshalb, weil sehr oft die Befassung vieler unterschiedlicher Organisationseinheiten des BMSGPK, aber auch externer Stellen, für die Erlangung der angefragten Informationen erforderlich ist. Über die zeitliche Inanspruchnahme der einzelnen MitarbeiterInnen mit spezifischen Aufgaben werden keine Aufzeichnungen geführt.

Eine strukturierte, laufende Datenoffenlegung könnte diesen Aufwand nicht reduzieren. Die Anfragen der Abgeordneten sind oft sehr spezifisch, so dass es bloß ein Zufall wäre, wenn die veröffentlichten Daten in ihrer Struktur, Gliederung und Gestaltung dem entsprechen würden, was die Abgeordneten als Antwort wünschen. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Informationen dann von den Abgeordneten selbst unter Inanspruchnahme der offengelegten Daten ermittelt werden würden: Einerseits wäre dies, aufgrund der großen Menge an zu durchsuchenden Datensätzen, gar nicht einfach und andererseits zeigt die Erfahrung, dass die den Abgeordneten bereits jetzt zur Verfügung stehenden Informationen nur in geringem Ausmaß genutzt werden. So werden regelmäßig zu Themen und für Zeiträume parlamentarische Anfragen gestellt, für die schon beantwortete Vorfragen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

